

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder

SchnullerhalterSicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
Deutsche Fassung EN 12586:1999 + AC:2002**DIN****EN 12586**

ICS 97.190

Ersatz für
DIN EN 12586:1999-11

Child care articles —
 Soother holder —
 Safety requirements and test methods;
 German version EN 12586:1999 + AC:2002
 Articles de puériculture —
 Attache sucette —
 Exigences de sécurité et méthodes d'essai;
 Version allemande EN 12586:1999 + AC:2002

Die Europäische Norm EN 12586:1999 hat den Status einer Deutschen Norm einschließlich der eingearbeiteten Berichtigung AC:2002, die von CEN getrennt verteilt wurde.

Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm legt sicherheitstechnische Anforderungen an Werkstoffe, Konstruktion, Ausführung, Verpackung und Kennzeichnung von Schnullerhaltern sowie die entsprechenden Prüfverfahren fest. Die Anwender dieser Norm sollten zudem die nationalen gesetzlichen Regelungen zu Rate ziehen.

Diese Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet. Der zuständige nationale Spiegelausschuss ist der Arbeitsausschuss AA 2.2-A „Essen, Trinken, Saugen und ähnliche Funktionen“ des Normenausschusses Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 12586:1999-11 wurden folgende Berichtigungen vorgenommen:

- a) Die Bilder 1 bis 5 wurden sprachenunabhängig gestaltet und z. T. redaktionell überarbeitet.
- b) Die aus EN 71-3:1994 zitierten Abschnittsüberschriften wurden dem Original angepasst.
- c) Der Titel der Richtlinie 94/27/EWG wurde korrigiert.

Frühere Ausgaben

DIN EN 12586: 1999-11

Fortsetzung 12 Seiten EN

Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

— Leerseite —

Deutsche Fassung

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder

Schnullerhalter

**Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
(enthält Berichtigung AC:2002)**

Child care articles — Soother holder — Safety requirements and test methods (included corrigendum AC:2002)

Articles de puériculture — Attache sucette — Exigences de sécurité et méthodes d'essai (inclut corrigendum AC:2002)

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 21. August 1999 und die Berichtigung am 24. Juli 2002 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Zentralsekretariat oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
European Committee for Standardization
Comité Européen de Normalisation

Zentralsekretariat: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite		Seite
Vorwort	2	6 Prüfverfahren	8
Einleitung	2	6.1 Mechanische Prüfungen	8
1 Anwendungsbereich	2	6.2 Chemische Prüfungen	11
2 Normative Verweisungen	2	7 Verkaufsverpackung	11
3 Benennungen und Definitionen	3	8 Produktinformation	11
4 Beschreibung eines Schnullerhalters	3	8.1 Allgemeines	11
5 Anforderungen	3	8.2 Verkaufsinformation	11
5.1 Allgemeine Anforderungen	3	8.3 Gebrauchsanweisungen	11
5.2 Mechanische Anforderungen	7	Literaturhinweise	12
5.3 Chemische Anforderungen	7		

Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis März 2000, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis März 2000 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich.

Einleitung

Die Anzahl der Unfälle, die durch Schnuller verursacht werden, ist gering und solche, die einen tödlichen Ausgang haben, sind so gut wie nicht bekannt. Eine geringe Anzahl von Kindern stirbt jedoch infolge von Unfällen, an denen ein Schnuller beteiligt ist; in diesen Fällen tritt der Tod fast immer durch Strangulieren mit einem Band ein, mit dem der Schnuller um den Hals des Kindes gehängt wird. Diese Bänder wurden üblicherweise entweder selbst hergestellt oder waren für einen anderen Zweck bestimmt, z. B. ein federnder Schlüsselring. Folglich ist eine Norm für zu diesem Zweck bestimmte Schnullerhalter außerordentlich wünschenswert.

Es handelt sich um die erste Norm für diesen Produkttyp und ihr Hauptanliegen besteht darin, die Gefahr durch Strangulieren auszuschalten. Das ist nur durch die entschiedene Begrenzung der Länge des Halters möglich geworden. Die Länge sollte zweckentsprechend, jedoch nicht so lang sein, dass der Gurt, die Schnur, das Band oder die Kette usw. den Hals umschließen und selbst das kleinste Kind strangulieren kann.

Ein streng funktioneller Schnullerhalter, d. h. ein Paar nichtverzierter, durch einen Gurt, eine Schnur, ein Band oder eine Kunststoffkette miteinander verbundener Klammern wird nicht als ein Spielzeug angesehen. Wenn eine oder beide Klammern einfache Formen aufweisen und durch einen Anstrich oder Aufdruck verziert sind, wird das Produkt noch nicht zu einem Spielzeug. Wenn jedoch die Befestigung am Kleidungsstück durch Anbringen von beispielsweise einem kleinen Weichspielzeug ansprechender gemacht wird, wird das gesamte Produkt zu einem Spielzeug und bleibt ein Schnullerhalter.

1 Anwendungsbereich

In dieser Europäischen Norm werden Anforderungen an Werkstoffe, Bau, Ausführung, Verpackung und Kennzeichnung von Schnullerhaltern festgelegt.

Sie enthält Prüfverfahren für die festgelegten mechanischen und chemischen Anforderungen.

Sämtliche Produkte, die dafür bestimmt sind, beim Kind den Schnuller mit einem anderen Produkt zu verbinden, sind im Anwendungsbereich dieser Norm erfasst.

Es gibt einige Produkte, die für mehr als einen Zweck vorgesehen sind, z. B. könnte ein Schnullerhalter eine Rassel oder ein Weichspielzeug aufnehmen. Andererseits könnte die Verbindungsschnur eine Kordel mit dekorativ gefärbten Perlen haben. Jedes dieser Produkte sollte den Anforderungen der vorliegenden Europäischen Norm entsprechen. Sofern diese Produkte auch Spielzeug sind, sollte das Gesamtprodukt zusätzlich den entsprechenden Anforderungen der EN 71 entsprechen.

2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

EN 71-1:1998

Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften

EN 71-3:1994

Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente

EN 1811

Referenzprüfverfahren zur Bestimmung der Nickelläsbarkeit von Produkten, die in direkten oder länger andauernden Kontakt mit der Haut kommen

EN 20105-A03

Textilien — Farbechtheitsprüfungen — Teil A03: Graumaßstab zur Bewertung des Anblutens (ISO 105-A03:1993)

EN ISO 105-E01

Textilien — Farbechtheitsprüfungen — Teil E01: Farbechtheit gegen Wasser (ISO 105-E01:1994)

EN ISO 105-E04

Textilien — Farbechtheitsprüfungen — Teil E04: Farbechtheit gegen Schweiß (ISO 105-E04:1994)

EN ISO 291

Kunststoffe — Normalklimate für Konditionierung und Prüfung (ISO 291:1997)

3 Benennungen und Definitionen

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Definitionen:

3.1 Schnullerhalter: Ein Gegenstand, mit dem ein Schnuller an der Kinderkleidung befestigt werden kann.

3.2 Befestigung am Kleidungsstück: Eine Vorrichtung zum Befestigen des Schnullerhalters an der Kinderkleidung.

3.3 Schnullerbefestigung: Vorrichtung zum Befestigen des Schnullerhalters an dem Schnuller.

3.4 Gurt: Jegliches Verbindungselement zwischen einer Befestigung am Kleidungsstück und der Schnullerbefestigung.

3.5 Klettverschluss: Vorrichtung mit Faserverschlussflächen, die durch Zusammendrücken leicht schließen.

3.6 Befestigungsvorrichtung am Kleidungsstück: Teil der Befestigung am Kleidungsstück, das es am Kleidungsstück befestigt.

3.7 Druckknopf: Eine Befestigung aus zwei Teilen, die durch Zusammendrücken ineinander greifen.

3.8 Ventilationslöcher: Löcher, die einen Luftdurchlass in der Befestigung ermöglichen.

ANMERKUNG: Ventilationslöcher in den Befestigungen am Kleidungsstück ermöglichen einen Luftdurchlass zum Atmen, falls das Kind diese Befestigung in den Mund nehmen und sie zufällig stecken bleiben sollte. Die Löcher reduzieren darüber hinaus das Risiko, dass die Befestigung am Kleidungsstück durch die Entstehung von Unterdruck in den Rachen gesaugt wird.

4 Beschreibung eines Schnullerhalters

Ein Schnullerhalter kann aus den folgenden Teilen bestehen:

- einer Befestigung am Kleidungsstück;
- Gurt (Schnur, Band, Kette usw.);
- Schnullerbefestigung.

ANMERKUNG: Siehe Bilder 1, 2 und 3.

5 Anforderungen

Alle zur Herstellung verwendeten Materialien müssen den Anforderungen dieser Norm entsprechen.

5.1 Allgemeine Anforderungen

5.1.1 Kleinteile

Die Bestandteile des Schnullerhalters müssen so befestigt sein, dass sie sich bei Prüfung entsprechend den in 6.1.2 bis 6.1.6 angegebenen Prüfverfahren nicht lösen.

5.1.2 Spitzen und Kanten

Es dürfen keine zugänglichen, nicht funktionsbedingten Spitzen oder scharfen Kanten, entsprechend den Anforderungen in EN 71-1:1998 vorhanden sein. Am Schnullerhalter dürfen sich keine Grate befinden.

5.1.3 Öffnungen (Fingerfallen)

Um das Steckenbleiben von Fingern zu vermeiden, dürfen keine zugänglichen Öffnungen mit einer Öffnungsweite zwischen 5,5 mm und 12 mm vorhanden sein, sofern die Eindringtiefe nicht kleiner als 10 mm ist.

ANMERKUNG: Kreisförmige Löcher, die dieser Anforderung nicht entsprechen, stellen eine Gefahr dar, die Blutzufuhr einzuschränken. Weiterhin sollten Löcher mit spitzen V-förmigen Winkeln oder nach innen gerichteten, nicht gut abgerundeten Winkeln vermieden werden.

5.1.4 Verzierungen

Klebebilder und Aufkleber dürfen an keinem Teil des Schnullerhalters befestigt werden.

ANMERKUNG 1: Klebebilder und Aufkleber werden erst dann gestattet, wenn ausreichende Prüfverfahren entwickelt wurden.

ANMERKUNG 2: Verzierungen können in den Schnullerhalter gepresst oder aufgedruckt werden.

5.1.5 Länge

Ein Schnullerhalter darf bei Messung nach 6.1.2 eine maximale Länge von 220 mm haben.

5.1.6 Gurt

Die Breite des Gurtes muss bei Messung nach 6.1.3 mindestens 6 mm betragen.

Mindestens ein Ende muss dauerhaft mit einer der Befestigungen verbunden sein. Dauerhaft verbunden heißt:

- a) kein Teil darf sich bei Prüfung nach 6.1.6 lösen; und
- b) der Gurt darf sich durch Öffnen eines Klipps, Druckknopfes oder einer ähnlichen Vorrichtung, von der Halterung nicht so weit lösen, dass beide Teile durch Umkehr des Vorgangs wieder einrasten können.

5.1.7 Maximale Größe von Befestigungen durch Druckknöpfe und Klettverschlüsse oder ähnliche Vorrichtungen

Befestigungen durch Druckknöpfe und Klettverschlüsse und ähnliche Vorrichtungen dürfen nicht breiter als der Gurt sein.

Starre Befestigungen (Druckknöpfe und ähnliche Vorrichtungen) dürfen nicht größer als 9 mm sein.

ANMERKUNG: Die meisten für Schnullerhalter verwendeten Druckknopfarten sind höchstens 9 mm groß.

5.1.8 Form der Befestigungen am Kleidungsstück und am Schnuller

Sofern eine Befestigung nicht die Form von Druckknöpfen oder Klettmaterial hat, muss sie die Prüfung im „Kleinteilezylinder“ nach EN 71-1, unter Vernachlässigung von hervorstehendem Gurt bestehen. Diese Anforderung gilt auch für den verbleibenden Teil der Befestigung, wenn eine abnehmbare Befestigung vom Gurt entfernt wurde.